

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde  
(Gebührensatzung)**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung zählen alle Einrichtungen im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde(AWZV) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungskanäle von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptsammler.

**Abschnitt I - Abwassergebühren**

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl.I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage sind die Rechtsverhältnisse am 15. eines jeden Monats.

**§ 3  
Abgabebegründender Tatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Benutzungsgebühr (Abwassergebühr) für die Grundstücke erhoben (Gebührenpflicht). Sie gliedert sich:

- a) in eine Grundgebühr für das Vorhalten der öffentlichen Entwässerungsanlage in Verbindung mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und
- b) eine verbrauchsabhängige Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück in Verbindung mit dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage auf Dauer endet.

#### **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

(1) Der AWZV erhebt eine Grundgebühr je Nutzungseinheit (NE). NE im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, jedes Wochenend- oder Gartengrundstück, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige selbständige Einrichtung.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie der Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird.

(4) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder besteht keine Übereinstimmung zwischen Ablesezeitraum und Erhebungszeitraum, so wird die Wassermenge vom AWZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b sowie der privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem AWZV innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes anzuzeigen.

Sie ist durch einen geeichten und vom AWZV abgenommenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn der AWZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können bzw. nicht angezeigt werden.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Eine Absetzung ist erst ab dem Tag der Zustimmung zum Antrag und der Abnahme des Unterzählers durch den AWZV möglich. Für den Nachweis gilt Absatz 5 sinngemäß.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Der AWZV erhebt für jede Nutzungseinheit gemäß § 4 Abs. 1 eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 €/Monat für zentral angeschlossene Grundstücke und 7,00 €/Monat für dezentral angeschlossene Grundstücke mit Sammelgruben.

(2) Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken:                        | 3,12 €  |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube:      | 4,53 €  |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,52 €. |

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebühren werden durch den AWZV nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr gemäß Vorjahresverbrauch bzw. angemessener Schätzung sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung der Abschläge erfolgt gemeinsam mit dem in Abs.1 genannten Bescheid.

Die Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:

- einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides in Höhe von 2/12 des gesamten Vorauszahlungsbetrages und
- jeweils am 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11., und 10.12. des Jahres in Höhe von je 1/12 des gesamten Vorauszahlungsbetrages.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, setzt der AWZV die Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 Satz 1 durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid fest. Die erste Fälligkeit ist der 10. des auf den Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage folgenden Monats. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Teilbeträge bezogen auf einen gesamten Erhebungszeitraum festgesetzt werden.

## **Abschnitt II - Verwaltungsgebühren**

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

(1) Für jede vom Grundstückseigentümer beantragte Zwischenablesung der Wasser- oder Abwasserzähler sowie die beantragte Ablesung von Unterzählern hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € zu zahlen.

(2) Für jede Abnahme von Zwischenzählern erhebt der AWZV gemäß § 4 Abs. 5 und 6 eine Gebühr von 49,00 €.

(3) Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 104,00 € erhoben.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt III - gemeinsame Vorschriften**

### **§ 9 Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner haben dem AWZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des AWZV nach Absprache das Grundstück für eigene Überprüfungen betreten.

**§ 10**  
**Anzeigepflicht**

Jede Änderung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks und jede Änderung der Anzahl der NE ist dem AWZV vom Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflicht nach § 9 und die Anzeigepflicht nach § 10 und § 4 Abs. 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Gerswalde, den 13.12.2012



Rutter  
Verbandsvorsteher